

Rahmenbedingungen des BFD bei der Caritas

Dauer

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen in den verschiedensten sozialen Bereichen in der Regel für eine Dauer von 12 Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens 6 Monate und höchstens 18 Monate und kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist.

Ziele der begleitenden Bildungsarbeit

Freiwilligendienste bieten die Möglichkeit, sowohl praktische Erfahrungen im Berufsalltag zu sammeln als auch eigene Denkmuster und Weltanschauungen zu reflektieren.

Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in kirchlichen Einsatzstellen die Erfahrung gelebten Glaubens.

Der Ausgangspunkt des Lernprozesses ist die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen, die in den Begleitseminaren unterstützt und reflektiert wird. Im Austausch mit anderen Freiwilligen können Erfahrungen aufgearbeitet und das eigene Rollenverständnis als Helfender diskutiert werden. Durch die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung des Gruppenlebens und der Seminarwochen werden persönliche Kompetenzen geschaffen und geschärft.

Lernziele der Seminare sind u.a.

- Kommunikationsfähigkeit
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz
- Lernfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Selbstorganisation und Selbstständigkeit
- Sorgfalt
- Verantwortungsbewusstsein

Durchführung der Seminare

Im Bundesfreiwilligendienst sind 25 Bildungstage gesetzlich vorgeschrieben. Davon werden für Freiwillige im Bistum Passau 20 Bildungstage in den Begleitseminaren des Malteser Hilfsdienstes Straubing durchgeführt und die anderen 5 Bildungstage von den Bildungszentren des Bundes übernommen. Somit treffen sich die Gruppen insgesamt 5-mal während eines 12-monatigen Freiwilligendienstes für ein einwöchiges Begleitseminar unter pädagogischer Anleitung in verschiedenen Bildungshäusern. Bei kürzerem bzw. längerem Dienst werden die Bildungstage angepasst.

Pädagogische Begleitung außerhalb der Seminare

Außerhalb des Seminars werden die Freiwilligen auf Wunsch individuell begleitet durch die pädagogische Fachkraft. Die Freiwilligen können gerne arbeitsbezogene, aber auch persönliche Themen mit der Fachkraft besprechen und sich bei ihr Unterstützung holen. Ziel dieses Angebots, das selbstverständlich der Schweigepflicht unterliegt, ist vor allem die Entlastung und persönlichen Stärkung sowie Entwicklung des/der Freiwilligen. Auf Wunsch des/der Freiwilligen ist die pädagogische Fachkraft zu Krisenintervention und Konfliktvermittlung in der Einsatzstelle bereit. Hierbei übernimmt der/die pädagogische Mitarbeiter/in eine moderierende und vermittelnde Rolle. Umgekehrt kann auch die Einsatzstelle dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Katholische Trägerschaft des FWD und der Einsatzstelle

Die Caritas ist mehr als eine Organisation. Sie ist eine Grundhaltung gegenüber Menschen, besonders gegenüber Menschen in Not. Ihre Wurzeln hat sie in der Liebe Jesu zu den Menschen. Wie er, will sie ohne Ansehen der Nation, des Status oder der Konfession den Menschen mit Liebe und Achtung begegnen - in Deutschland und weltweit.

Nach christlichem Verständnis ist der Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes. Daraus leitet sich seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab. Dieses Menschenbild wird in den Einrichtungen der Caritas gelebt. Es prägt so auch die Arbeit in den Einsatzstellen der Freiwilligen.

Der Caritasverband unterstützt das Engagement von Frauen und Männern und bietet in seinen gemeinwohlorientierten Einrichtungen viele Freiwilligendienstplätze an. Es werden Plätze im Bundesfreiwilligendienst (BFD), wie auch im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) angeboten.

Für Plätze im BFD schließt der Bund (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) und die/der Freiwillige vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes mit einer für den Freiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Im FSJ zeichnet sich der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Bayern (BDKJ) verantwortlich.

Rechte des Freiwilligen

Der/die Freiwillige hat das Recht

- auf arbeitsmarktneutralen Einsatz gemäß dem BFDG (siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/>)
- nur mit Aufgaben betraut zu werden, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen
- eine Fachkraft an die Seite gestellt zu bekommen, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt und für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige persönliche und fachliche Begleitung im Tätigkeitsbereich verantwortlich ist
- gemäß den Arbeitsschutzbestimmungen, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Bundesurlaubsgesetz entsprechend eingesetzt zu werden. Weiterhin ist die Einsatzstelle verpflichtet, die jeweils spezifischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Einsatzstelle hat die damit verbundenen Kosten zu tragen
- auf eine Bescheinigung und ein Zeugnis über den abgeleisteten Dienst nach Abschluss des Freiwilligendienstes
- auf eine Betriebshaftpflichtversicherung der Einsatzstelle

Pflichten des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

- die ihr/ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen
- über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - Stillschweigen zu bewahren
- an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren teilzunehmen. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub gewährt werden. Die Teilnahme an diesen Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwillige/den Freiwilligen kostenfrei
- im Falle einer Dienstunfähigkeit (auch für Zeiten eines Seminars) unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren
- die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Dienstzeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten
- sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen
- jede Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme der Einsatzstelle anzuzeigen. Die Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle genehmigt. Wichtig ist, dass die Nebentätigkeit die Haupttätigkeit im BFD nicht beeinträchtigen darf.
- Bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.

Quellen:

- Vereinbarung und Präambel zum Bundesfreiwilligendienst
- Vereinbarung und Präambel zum FSJ
- <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html>
- <https://www.caritas.de/diecaritas/wofuerwirstehen>
- <https://www.caritas.de/glossare/christliches-menschenbild>
- <http://www.malteser-straubing.de/dienste-und-leistungen/kurse-und-seminare/seminare-fuer-freiwilligendienstleistende.html>